

Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Königsbronn

Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2013

Keine Rückmeldung haben gesendet:

- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Raum Schwäbisch Gmünd
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Raum Aalen
- Baden-Württembergischer Luftsportverband
- BUND Landesgeschäftsstelle Stuttgart
- Bundesvermögensamt Stuttgart
- DB Netz AG
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Südwest
- Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Evangelisches Pfarramt Königsbronn
- Forstkammer Baden-Württemberg
- Kabel BW GmbH&Co KG
- Katholische Kirchengemeinde Königsbronn
- Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung
- Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume
- Landesbauernverband in Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Luftfahrt-Bundesamt
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband BW e.V.
- Oberfinanzdirektion Stuttgart
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V. Stuttgart
- Staatliches Hochbauamt Ulm
- Staatliches Liegenschaftsamt Ulm
- Stadtwerke Heidenheim
- Telefonica Germany GmbH & Co oHG
- T-Mobile Telecom Deutschland GmbH
- Tourismus-Verband Baden-Württemberg e.V.
- Versatel Süddeutschland GmbH
- Vodafone D2 GmbH
- Wimee Connect GmbH
- Gemeinde Steinheim

- Stadt Aalen
- Stadt Heidenheim
- Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim–Nattheim

Keine Äußerung wurde vorgebracht:

- Georg-Elser-Schule Königsbronn
- Schwäbischer Albverein Königsbronn
- Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Heuberg
- Gasversorgung Essingen-Oberkochen
- Gemeinde Essingen
- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim
- Zweckverband Landeswasserversorgung

Keine Einwendungen haben:

- WiMee-Plus
- Unity Media Kabel BW
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Bundeseisenbahnvermögen, Stuttgart
- Vermögen und Bau Amt Schwäbisch Gmünd
- Stadtverwaltung Oberkochen
- Handwerkskammer Ulm
- Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Würdigung, Beschluss
A 1	Landratsamt Heidenheim, vom 07.12.2012	
A 1.1	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A 1.1.1	<u>Wald und Naturschutz</u> Art der Vorgabe: Naturschutz/Artenschutz: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange. Rechtsgrundlage: §§ 20–23 NatSchG, §§ 44, 45 BNatSchG, Vogelschutz und FFH-Richtlinie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): § 67 BNatSchG i.V. mit Art 12. 13 und 16 FFH_RL und Art. 5–7 und 9 Vogelschutz–RL	Wird zur Kenntnis genommen. Die Frage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird im Zuge des Umweltberichts mit dargestellt (konkrete Regelung im Zuge des Genehmigungsverfahrens). Ein Artenschutzgutachten liegt mittlerweile vor. <u>Beschluss:</u> die in der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlagen werden vervollständigt durch die Angaben des Landratsamts
A 1.2	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine genannt	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst.
A 1.3	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlagen	
A 1.3.1	Bau- und Umweltschutz, Wasserschutz/Bodenschutz Altlasten: Das Sondergebiet Windenergie So1 liegt im Bereich des Altstandorts Munitionsdepot Ochsenberg (s. Anlage). In der Nähe des Haupteinfahrtsbereichs befanden sich die bereits abgebrochenen Betriebsgebäude mit Tankstelle, Fahrzeughallen und Heizöltanks. Diese Teilfläche wurde im Jahre 2009 auf B=Belassen bewertet. Aushubmaßnahmen im Bereich dieser Teilfläche sind gutachterlich zu begleiten. Gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Belange von Ab- und Regenwasserableitung werden ggf. in den späteren Bauvorhaben zu berücksichtigen sein	<u>Beschluss:</u> Die Altlast wird in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise des LRA werden in die Begründung übernommen.
A 1.3.2	Gewerbeaufsicht Die geplante Konzentrationszone ist flächenmäßig identisch mit dem Vorranggebiet im Regionalplan. Die Abstände zur nächstgelegenen Bebauung gemäß Windenergieerlass sind eingehalten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst.

<p>A 1.3.3</p>	<p>Naturschutz Bei Artenschutzgutachten sind bezüglich der Avifauna die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW zu beachten. Bei den Untersuchungen zur Fledermausfauna wird auf den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ von Eurobats verwiesen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark Ochsenberg wurden bereits verschiedene Untersuchungen vorgenommen, die ausführliche aber nicht abschließende Informationen liefern können. Abschließende Begänge, vor allem während der Vegetations- bzw. Brutzeit, müssen noch erfolgen. Es sind jedoch Tendenzen ersichtlich, die auf lösbare Konflikte hindeuten. Potentielle Betreiber von Windrädern sollten auf evtl. Abschaltlogarithmen zum Schutz von Fledermäusen hingewiesen werden. Sollten bei den weiteren Untersuchungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten (Brut von Milanarten, Baumfalke oder Wespenbussard o. ä. innerhalb der entsprechenden Radien), erscheint das Gebiet aus Sicht des Naturschutzes als geeignet für einen Windpark.</p>	<p>Das Artenschutzgutachten für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde mittlerweile weiterbearbeitet. Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse (Flugbewegungen des Rotmilans) wurde das regionalplanerische Vorranggebiet im Westen deutlich reduziert. Ein Leitfaden der LUBW zum artenschutzrechtlichen Umgang mit den Fledermäusen im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt nicht vor. Die Fledermausfauna wurde berücksichtigt, jedoch keine Arten im Gelände erfasst. <u>Beschluss:</u> In der Begründung wird gemäß den Vorgaben des Landratsamts der Hinweis auf mögliche artenschutzrechtliche Restriktionen und auf die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen aufgenommen. (s. auch A 3.4)</p>
----------------	---	--

A 2	Landratsamt Ostalbkreis, vom 18.12.2012																									
A 2.1	<p>Geschäftsbereich Forstbetrieb: Die ausgewiesene Fläche liegt im Wald im Landkreis Heidenheim. Die dortige untere Forstbehörde gibt dazu eine fachliche Stellungnahme ab. Aus unserer Sicht ist daher nur darauf hinzuweisen, dass an die Konzentrationszone auf Gemeindegebiet Königsbronn unmittelbar im Osten weitere Windkraftflächen auf Gemeindegebiet Aalen und Heidenheim angrenzen. Alle Teilflächen liegen im Vorranggebiet 26, Königsbronn/Ebnat, der Region Ostwürttemberg. Für den Fall, dass auf den Teilflächen der verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Bauträger zum Zuge kommen, ist darauf zu achten, dass die Erschließung der Waldflächen gemeinsam geplant wird. D.h. die Erschließung muss für das gesamte Gebiet möglichst waldschonend erfolgen. Forstliche Hauptabfuhrwege sind als sog. „Geodatwege der Kategorie 2“ klassifiziert. Bei Beanspruchung dieser Wege mit bereits hohem Standard sind die Aufwendungen für den Ausbau überschaubar. Zwischen den Anforderungen an Wege für die Errichtung einer WEA und dem Ausbaustandard der Forstwege, Geodat 2, bestehen folgende Unterschiede:</p> <table border="0" data-bbox="215 667 884 922"> <thead> <tr> <th>Anforderungen</th> <th>WEA Standard</th> <th>Forstwege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mindesttrassenbreite:</td> <td>4,50 m</td> <td>3,50 m</td> </tr> <tr> <td>Lichtraumprofilbreite:</td> <td>4,50 m</td> <td>3,50 m</td> </tr> <tr> <td>Lichtraumprofilhöhe:</td> <td>6,0 m</td> <td>4,00 m</td> </tr> <tr> <td>Max. Steigung:</td> <td>10 %</td> <td>10 (-15) %</td> </tr> <tr> <td>Max. Achslast:</td> <td>12 – 15 t</td> <td>15 t</td> </tr> <tr> <td>Max. Gesamtlast:</td> <td>140 t</td> <td>40 t</td> </tr> <tr> <td>Kurvenradius:</td> <td>mind. 32 m</td> <td>20 m</td> </tr> </tbody> </table>	Anforderungen	WEA Standard	Forstwege	Mindesttrassenbreite:	4,50 m	3,50 m	Lichtraumprofilbreite:	4,50 m	3,50 m	Lichtraumprofilhöhe:	6,0 m	4,00 m	Max. Steigung:	10 %	10 (-15) %	Max. Achslast:	12 – 15 t	15 t	Max. Gesamtlast:	140 t	40 t	Kurvenradius:	mind. 32 m	20 m	<p>Die Anforderung an die Erschließungssituation kann wegen einer fehlenden gesamträumlichen Bewertung nicht schon im Vorfeld als Auswahlkriterium dienen. Zudem werden Mängel bei der bestehenden Zuwegung für sich genommen nicht zum Ausschluss einer Fläche führen. Vielmehr wurde die mögliche Erschließung für „Potenzialflächen“ bewertet, allerdings bislang nicht unter forstlichen Gesichtspunkten. Dazu kommt, dass im Zuge der Flächennutzungsplanung der genaue Standort der Anlagen nicht bekannt ist. Es kann also hier lediglich beurteilt werden, ob für das Gebiet überhaupt eine ausreichende Zuwegung vorhanden ist; dies ist wegen der zahlreichen gut ausgebauten Straßen zum und im ehemaligen Munitionsdepot eindeutig zu bejahen. In welchem Umfang dann konkrete Waldflächen betroffen sind, ist über das immissionschutzrechtliche Verfahren klarzustellen. <u>Beschluss:</u> Soweit dies zum jetzigen Planungsstand möglich ist, werden die möglichen Auswirkungen der notwendigen Erschließungsmaßnahmen auf die forstliche Situation textlich dargestellt. Die Hinweise der Unteren Forstbehörde des Ostalbkreises werden in die Begründung aufgenommen.</p>
Anforderungen	WEA Standard	Forstwege																								
Mindesttrassenbreite:	4,50 m	3,50 m																								
Lichtraumprofilbreite:	4,50 m	3,50 m																								
Lichtraumprofilhöhe:	6,0 m	4,00 m																								
Max. Steigung:	10 %	10 (-15) %																								
Max. Achslast:	12 – 15 t	15 t																								
Max. Gesamtlast:	140 t	40 t																								
Kurvenradius:	mind. 32 m	20 m																								
A 2.2	<p>Geschäftsbereich Naturschutz: In der (vorläufigen) speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 26.10.2012 wurden zum Teil falsche Rechtsgrundlagen angegeben (z. B. §§ 42, 43 BNatSchG). Zur Abschätzung, ob die geplanten Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Arten des angrenzenden FFH-Gebietes „Heiden und Wälder nördlich Heidenheim“ bzw. des Vogelschutzgebietes „Albuch“ haben, sind die Ergebnisse weiterer Untersuchungen abzuwarten. Es wird angeregt, diese Untersuchungen nach den Vorgaben der LUBW durchzuführen</p>	<p>Weitere Untersuchungen wurden im Zuge der Entwurfsbearbeitung durchgeführt. Daraus ergibt sich dann auch, ob eine indirekte Betroffenheit der Natura2000-Gebiete vorliegt. Die Konzentrationsfläche liegt räumlich außerhalb der Schutzgebiete. <u>Beschluss:</u> s. A 3.4</p>																								

A 3	Regierungspräsidium Stuttgart, vorläufige Stellungnahme vom 23.01.2013	
A 3.1	<p>Vor dem Hintergrund der Energiewende ist die Ermöglichung zum Bau von Windenergieanlagen von großer Bedeutung. Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt daher grundsätzlich die oben genannte Planung.</p> <p>Wir danken für die gewährte Fristverlängerung und nehmen vorläufig und informell als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung Straßenwesen und Verkehr und der Denkmalpflege folgendermaßen Stellung:</p>	
A 3.2	<p>Raumordnung</p> <p>Stellungnahme folgt.</p>	Stellungnahme liegt nicht vor

<p>A 3.3</p>	<p>Abteilung Straßenwesen und Verkehr Referat 46 – Sachgebiet Luftfahrt – nimmt zu o. g. Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Königsbronn wie folgt Stellung: Als zivile Luftfahrtbehörde prüfen wir die Vereinbarkeit der geplanten Windkraftanlagen mit den Belangen der Flugsicherheit. Der Ausbau der Windenergie wird hierbei vom Regierungspräsidium ausdrücklich unterstützt, dieser darf jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit der Teilnehmer am Luftverkehr erfolgen. Vorab weisen wir darauf hin, dass nachfolgend Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m über Grund (Gesamthindernishöhe) beurteilt werden. Niedrigere Anlagen sind von dieser Beurteilung umfasst, nicht jedoch Anlagen, die eine Gesamthindernishöhe über 200 m über Grund aufweisen. Für eine verbindliche Aussage benötigen wir allerdings noch die exakten Standortkoordinaten und die genauen Anlagenhöhen über Grund und NN. Bei einer konkreten Antragstellung werden zusätzlich noch die Belange bei der Durchführung von Rettungsflügen und Flüge der Polizei zu berücksichtigen sein. Die geplanten Teilfläche SO1 bei Ochsenberg befindet sich nahe des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen. Bei allen Flugplätzen sind die An- und Abflugfläche, bestehende Platzrunden und die erforderliche Hindernisfreiheitsisometrie (s. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, vom 03. August 2012) zu beachten. Aufgrund dieser Gegebenheiten äußern wir zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen flugsicherheitlichen Bedenken. An- und Abflugstrecke, Platzrunde und Hindernisfreiheitsisometrie werden nach einer ersten Grobeinschätzung nicht tangiert. Im Rahmen eines Antragsverfahrens wird das Regierungspräsidium zusätzlich folgende Stellungnahmen einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs. Die nach § 31 Luftverkehrsgesetz vorgeschriebene Stellungnahme ist für den Antragsteller gebührenpflichtig. - Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung - Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung - Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und der DHV Deutscher Hängegleiterverband <p>Fragen hierzu beantwortet Frau Kuder unter Tel.: 0711 904-14611.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genauen Standortkoordinaten sind durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht verbindlich regelbar und somit kein Bestandteil der Planung. Der Verkehrslandeplatz Elchingen wurde bei der Flächenausweisung bereits berücksichtigt. Aufgrund einer Entscheidung des Regionalverbands sollen als grundlegender Faktor für eine zukünftige Entwicklung die Möglichkeit zum Instrumentenanflug offengehalten werden. Am Verfahren wurden auch die Deutsche Flugsicherung, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Wehrbereichsverwaltung Süd sowie der Luftsportring Aalen. Weitere private Luftsportverbände sind augenscheinlich nicht von der Planung betroffen und wurden nicht beteiligt. <u>Beschluss</u>: weitere private Luftsportverbände werden im Zuge des Verfahrens nicht beteiligt.</p>
--------------	---	---

<p>A 3.4</p>	<p>Umwelt – Naturschutz Der Standort „SO 1 Sondergebiet Windenergie“ nordöstlich von Ochsenberg liegt außerhalb geplanter und bestehender Naturschutzgebiete. Es gibt zudem keine Überschneidung mit Artvorkommen aus dem Artenschutzprogramm BW. In über 600 m Entfernung zum geplanten Sondergebiet liegt nördlich das FFH-Gebiet „Heiden und Wälder nördlich Heidenheim“. Konfliktpotenzial mit dort kartierten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL wird nicht gesehen. Im FFH-Gebiet kommt jedoch auch die Anhang II-Art Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) vor, auf die bei den weiteren Untersuchungen daher besonderes Augenmerk gelegt werden sollte. Das Vogelschutzgebiet „Albuch“ hat einen Abstand von über 3 km zur geplanten Sonderfläche. Im Vogelschutzgebiet 7226-441 „Albuch“ kommen windkraftempfindliche Vogelarten (Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig und Uhu) vor. Gemäß Windkraftenerlass wird empfohlen mit Windkraftanlagen zu Vogelschutzgebieten, für die ein Nachweis windkraftrelevanter Vogelarten vorliegt, einen Abstand von 700 m einzuhalten. Die vom Windkraftenerlass empfohlene Abstandsregelung wird somit eingehalten. Windenergieanlagen (WEA) dürfen jedoch grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. Sofern die Gefahr besteht, dass durch die WEA die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Managementpläne für das FFH-Gebiet „Heiden und Wälder nördlich Heidenheim“ sowie das Vogelschutzgebiet „Albuch“ werden aktuell erstellt und die nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie Schutzgüter erfasst. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG liegt aktuell nur eine Vorprüfung / ein Zwischenbericht vor. Konfliktpotenzial besteht im Hinblick auf die Tiergruppe Fledermäuse und Vögel. Eine abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist erst nach näheren Untersuchungen und Abschluss der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) möglich. Ansprechpartner zu Fragen des Umwelt- bzw. Naturschutzes sind Herr Schneider, Tel.: 0711-904-15608 oder Frau Schöffner-Singer, Tel.: 0711-904-15503.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Artenschutzgutachten für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde mittlerweile weiterbearbeitet und hat zu einer Reduzierung der regionalplanerischen Vorrangfläche im Westen auf Königsbronner Gebiet geführt. Wenn für die FFH-Art Großes Mausohr kein Verbotstatbestand vorliegt, ist damit auch kein Schutzzweck des FFH-Gebiets betroffen, das räumlich deutlich außerhalb der geplanten Konzentrationszone liegt. Dies kann aber voraussichtlich durch Minimierungsmaßnahmen erreicht werden. Weitere Untersuchungen sind im Zuge der immssionsschutzrechtlichen Anträge aber notwendig. Daraus ergibt sich dann auch abschließend, ob eine indirekte Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete vorliegt. Die Konzentrationsfläche liegt räumlich außerhalb der Schutzgebiete.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der oben beschriebene Sachverhalt wird in der Begründung erläutert. Die Konzentrationszone Windenergie wird aus artenschutzfachlichen Gründen verkleinert und an die Grenzen des regionalplanerischen Vorranggebiets angepasst.</p>
<p>A 3.5</p>	<p>Denkmalpflege Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Flächennutzungsplan einzufügen (sofern nicht bereits geschehen). Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Graf 0711 90445227 oder Herrn Dr. Thiel, email: andreas.thiel@rps.bwl.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

A 4	Deutsche Flugsicherung, vom 30.11.2012	
A 4.1	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Hinweis auf die erforderliche luftrechtliche Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde wird in die Begründung übernommen.</p>
A 5	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, vom 12.11.2012	
A 5.1	<p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen derzeit nicht berührt. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst</p>
A 6	Luftsportring Aalen, vom 14.12.2012	
A 6.1	<p>vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ostalb. Der Luftsportring Aalen e.V., selbst Betreiber einer Photovoltaikanlage, sieht die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien.</p> <p>Nachdem der Anflugkorridor im Westen des Platzes bei der Planung berücksichtigt wurde und das geplante Vorranggebiet südlich davon liegt, sehen wir keine maßgeblichen Einschränkungen für den Flugverkehr des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen. Falls von ihrer Seite Fragen zum Thema bestehen, stehen wir jederzeit, gerne auch kurzfristig, zur Ihrer Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst</p>

A 7	IHK Ostwürttemberg, vom 11.12.2012	
A 7.1	<p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 8. November 2012 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ [...] nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In Anbetracht der Komplexität und der jeweiligen Anforderungen an jeden Einzelstandort für Windkraftanlagen formulieren wir unsere Stellungnahme allgemein und nicht auf Einzelflächen bezogen. Grundsätzlich empfiehlt die IHK die Konzentration von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen, auch um einer Verspargelung der Landschaft entgegen zu wirken. Auch deshalb sollten sich die Planungen auf Flächen beschränken, die über eine gute Windhöffigkeit verfügen. Als Grenzwert wird hier ein Mindestwert von 6 m/s von Experten empfohlen. Zudem ist eine gute Windhöffigkeit Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen. Auch dient dies der Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere dann, wenn Anlagen als sogenannte „Bürgerwindräder“, d.h. unter finanzieller Beteiligung von Bürgern errichtet werden. Darüber hinaus können Windkraftanlagen zu einer regionalen Verteuerung der Strompreise durch regional höhere Netznutzungsentgelte führen und somit einen Standortnachteil für die Region Ostwürttemberg bedingen. Deshalb sollte aus Sicht der IHK eine Beschränkung auf Standorte mit guter Windhöffigkeit stattfinden.</p>	<p>Die Konzentration der Anlagen auf Einzelflächen ist der eigentliche Zweck der sachlichen Teilflächennutzungsplanung Windenergie. Wie hier ausführlich dargestellt wurde, erfolgt die Auswahl dieser Flächen jedoch nicht ausschließlich über die Windhöffigkeit. Vielmehr wurden alle relevanten Kriterien gegenübergestellt und sachgerecht untereinander abgewogen.</p> <p>Als Grenze für die Windhöffigkeit wurde in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass des Landes BW eine Untergrenze von 5,25 m/s für eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 100 Metern, bzw. von 5,5 m/s in einer Höhe von 140 Metern über Grund angenommen. Zudem ergibt sich die Wirtschaftlichkeit nicht alleine aus der Windhöffigkeit, sondern es spielen auch weitere Faktoren, wie die Zahl der möglichen Anlagen auf der Fläche oder die Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Netz eine maßgebliche Rolle. Die Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger und die Frage der Netznutzungsentgelte ist zweifelsfrei wichtig, darf jedoch kein Kriterium für die Flächenauswahl sein, da dies die Belange von Einzelnen fördern oder benachteiligen kann. In der Folge wäre der Plan rechtlich leicht angreifbar.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Hinweis der IHK führt nicht zu einer Änderung</p>
A 7.2	<p>Bei der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen sollte aus unserer Sicht auch das Thema Anbindung an die vorhandenen Netze berücksichtigt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass lange Wege bei der Anbindung solcher Anlagen hohe Kosten verursachen und deshalb ebenfalls zu einer Verteuerung der Netznutzungsentgelte beitragen.</p>	<p>Die Frage der Anbindung wird als Kriterium zur Flächenauswahl bereits mit betrachtet, kann jedoch nicht vom vorbereitenden Bauleitplan festgelegt werden. Hierüber liegt bereits eine erste Betrachtung der ENBW Regional AG vor.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Möglichkeiten der Netzanbindung für die neu ausgewiesenen Gebiete werden in der Begründung noch etwas vertieft</p>
A 7.3	<p>Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit sollte bei den Planungen auch das Thema Speicherung berücksichtigt werden. Sinnvoll für die Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien können z.B. Power to Gas Anlagen sein. In solchen Anlagen wird Gas hergestellt, das sinnvollerweise in vorhandene Gasleitungen eingespeist wird. Damit können vorhandene Infrastrukturen wirtschaftlich genutzt werden. Sinnvoll sind aus Sicht der IHK auch Biogasanlagen, die eine gewisse Grundlast bei der Versorgung mit Strom decken können. Strom aus Erneuerbaren Energien, sei es aus Photovoltaik oder auch aus Windkraft, belastet die Netze immens, da unberechenbare Spitzen und Lücken bei der Erzeugung auftreten.</p>	<p>Diese Betrachtungen sprengen den Rahmen der Flächennutzungsplanung erheblich, da die Betrachtungen mindestens regions-, wenn nicht landes- oder bundesweit erfolgen müssen. Sie können dann in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, wenn anwendbare Techniken mit hinreichender Sicherheit umsetzbar sind.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Hinweis der IHK führt nicht zu einer Änderung</p>

A 7.4	<p>Weiterhin dürfen aus Sicht der IHK keine Windkraftanlagen auf Flächen errichtet werden, die einen späteren Instrumentenanflug des Verkehrslandeplatzes Aalen in Neresheim–Elchingen unmöglich machen würden. Schließlich ist nicht ausgeschlossen, dass von interessierter Seite ein Antrag auf Einrichtung eines Luftraums F gestellt wird, mit dem Ziel, einen Instrumentenanflug IFR möglich zu machen. Auch hat der Generalverkehrsplan Baden–Württemberg 2010 die Bedeutung der Verkehrslandeplätze besonders anerkannt. Als Anlage haben wir eine Karte beigefügt, in der der Luftraum F für den Verkehrslandeplatz Aalen markiert ist. In diesem Bereich geplante Windkraftanlagen sollten aus Sicht der IHK ausdrücklich vom Regierungspräsidium Stuttgart dahingehend geprüft werden, ob diese Anlagen die Flugsicherheit beeinträchtigen würden. Wir beziehen uns auch auf die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 6. Juli 2012, in der die Versammlung den Planungen für die Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg für Regenerative Energien zustimmte. In diesen Planungen soll ausdrücklich die Anflugschneise für den Instrumentenanflug des Verkehrslandesplatzes Aalen berücksichtigt werden.</p>	<p>Wie sowohl aus der Begründung als auch aus der zugehörigen Themenkarte „Infrastruktur Verkehr“ hervorgeht, wurden die Belange der Flugsicherheit in der Weise berücksichtigt, dass auch ein zukünftiger Instrumentenanflug möglich bleibt. Der hierfür freizuhaltende Bereich entspricht den Darstellungen der anliegenden Karte. Darüber hinaus wurden die Platzrunden zuzüglich einem Streifen von 850 m für den betreffenden Flugplatz freigehalten, nicht aber die Hindernisbegrenzungsflächen, die vollständig außerhalb des Gebiets liegen (s. auch Stellungnahme des RP Stuttgart mit entsprechender Würdigung). Ein Luftraum F wird erst auf die konkrete Beantragung für einen Flugplatzausbau ermittelt. Die Belange eines zukünftigen Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Elchingen sind bereits auf regionaler Ebene in die Ausweisung der Vorranggebiete eingeflossen. <u>Beschluss:</u> Der Hinweis der IHK führt nicht zu einer Änderung</p>
A 7.5	<p>Darüber hinaus dürfen keine Anlagen auf Flächen errichtet werden, die der zukünftigen Rohstoffversorgung der Region dienen. Beispiele sind Königsbronn (ehemaliges Munitionsdepot), das Waibertal und Großkuchen. Hier sind weitere abbauwürdige Vorkommen für Kalksteine nachgewiesen, z.T. sogar hochreine Kalksteine. Die langfristige Rohstoffsicherung für Steinbrüche sowie Betriebserweiterungen dürfen aus Sicht der IHK Ostwürttemberg auf keinen Fall durch Windkraftanlagen unmöglich gemacht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zum Solarpark Königsbronn vom 19. September 2012.</p>	<p>Ein potenzieller Konflikt mit dem Steinbruch im südlichen Anschluss wurde durchaus erkannt. Hier wurde im Zuge der Abwägung im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung der entsprechenden Fläche bereits der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Es besteht aufgrund der Darstellungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien die „Erfordernis“ der Anpassung des Flächennutzungsplans an den Regionalplan. <u>Beschluss:</u> Da gegenüber der Regionalplanung eine Anpassungserfordernis besteht, wird an der Ausweisung festgehalten</p>

A 8	Regierungspräsidium Tübingen, Forst BW, vom 04.12.2012	
A 8.1	<p>zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Königsbronn nimmt die Forstdirektion in Absprache mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Heidenheim wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemeine Hinweise: Waldflächeninanspruchnahme</p> <p>Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahmen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich jeweils auf ganze Gebiete. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion derzeit von einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und 0,3 - 0,5 ha befristeter Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage aus. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.</p> <p>Bei der Planung sind auch sekundäre Faktoren zu berücksichtigen, die zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen. Beispielsweise ist es oft nötig, bestehende Waldwege auszubauen oder Kurvenradien zu vergrößern. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein (z.B. Brückenbauwerke) oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Erschließungssituation ist durch die Wege im ehemaligen Munitionsdepot als günstig zu bezeichnen</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Hinweise der Forstbehörde werden in die Begründung übernommen.</p>
A 8.2	<p>Neben den Tabuflächen sind im Einzelfall Restriktionsflächen zu prüfen. Flächen, die als gesetzlicher Bodenschutzwald, gesetzlicher Erholungswald oder Wald mit Funktionen nach Waldfunktionenkarte ausgewiesen sind, sollten nur in Ausnahmefällen und unter Schaffung eines geeigneten Ausgleichs umgewandelt werden.</p>	<p>Die Restriktionen wurden sowohl in den Themenkarten als auch in der Begründung bereits ausreichend dargestellt. Gesetzlicher Erholungswald wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Ausschlussfläche behandelt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Hinweis des RP Tübingen wird in die Begründung übernommen. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Erholungswalds ist im Einzelfall zu prüfen</p>

A 8.3	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO) ist eine Umwandlungserklärung (in Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung) erforderlich. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist, muss die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden (vgl. Windfibel). • Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“, so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen. 	<p>Für die Darstellung im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Königbronn wurde die Darstellung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO gewählt. Die Darstellung wurde sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung als überlagernd gekennzeichnet. D.h. es ist beabsichtigt, die bestehenden Nutzungen auf dem Gros der Fläche beizubehalten. Nach Ansicht der Forstbehörde ist dies jedoch nur mit der Darstellung als „Konzentrationszone“ schlüssig möglich. Auch die Darstellung als Konzentrationszone bewirkt im vorliegenden Teil-FNP eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p><u>Beschluss:</u> Das dargestellte „Sondergebiet Windenergie“ wird im weiteren Verfahren als „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ – ebenfalls überlagernd – dargestellt.</p>
A 8.4	<p>Ersatzmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen für Waldflächeninanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Diese sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p>

A 8.5	<p>2. Konkrete Hinweise zu den Einzelstandorten: Sondergebiet Windenergie S0 1 Die Fläche ist Staatswald. Im Regionalplan ist außerhalb des ehemaligen Depotgeländes regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche ist Teil der vom Regionalverband ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie (Stand 06.07.2012). Die Fläche befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III. In der Waldfunktionenkartierung ist im Bereich des Gemeindewaldes Bodenschutzwald ausgewiesen. Dieser Bodenschutzwald ist erfasst, weil der vorherrschende Feuerstein- Schlufflehm zur Verkarstung neigt. Für die Planung von Windkraftstandorten ist dies aber von untergeordneter Bedeutung. In der Fläche liegen die Biotope 7226-4166-95 (Tümpel, geschützt nach § 32 NatSchG), 7226-4167-95 (Tümpel, geschützt nach § 32 NatSchG), 7226-4168 (Tümpel, geschützt nach § 32 NatSchG), 7226-4169-95 (Wald mit schützenswerten Pflanzen) und 7226-4170-95 (Schnepfenhülbe, geschützt nach § 32 NatSchG). Die Schnepfenhülbe ist auch als Flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen. Eine Erschließung der Konzentrationszone ist vorhanden. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass auch die vorhandenen Fahrwege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung sind zusätzliche Waldflächen nötig. Zum ehemaligen Munitionsdepot führen breite Teerstraßen durch den Wald, hier müssen die Kurvenradien fallweise angepasst werden. Die Forstdirektion und die untere Forstbehörde des Landkreises Heidenheim bitten, die genannten Punkte zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Es handelt sich hier nicht um ein „Vorranggebiet“ sondern um einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“. Dies bedeutet, dass die forstwirtschaftlichen Belange der kommunalen Abwägung unterliegen. Sowohl Bodenschutzwaldflächen als auch die aufgeführten Biotope als auch das Naturdenkmal sind in Text und Karte enthalten. Die Erschließungssituation ist aufgrund der Straßen für das ehemalige Munitionsdepot sehr gut, wurde aber bislang noch nicht aus forstlicher Sicht beschrieben. <u>Beschluss:</u> Die Bedeutung der Bodenschutzwälder wird in die Begründung aufgenommen. Der Erhalt der Biotope innerhalb der Konzentrationsfläche wird in Plan und Begründung deutlich gemacht. Die Darstellung der Erschließungssituation wird in der Begründung noch vertiefend dargestellt.</p>
A 9	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), vom 17.01.2013	
A 9.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst.

A 9.2	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können. • in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
A 9.3	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst.</p>
A 9.4	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BlmSchG-Genehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange. Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMSDienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden. Um diesen Dienst nutzen zu können, ist folgende Vorgehensweise erforderlich: Bestellung des Zugangs zum Dienst Rohstoffvorkommen im Online-Shop unter der URL: http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN Am darauffolgenden Tag wird eine E-Mail mit den Zugangsdaten und dem Link zur OnlineKartenanwendung zugesendet. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern der Dienst als WMS-Dienst in die eigene GIS-Umgebung integriert werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB notwendig.</p>	<p>Die Daten liegen dem Planer bereits vor und waren Grundlage bei der Standortsuche. Zusätzlich erfolgte eine Auswertung über den genannten Datendienst: Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Rohstoffvorkommen wurden als Ausschlussfläche definiert. Keine Änderung veranlasst</p>

A 9.5	<p><u>Grundwasser</u> Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält bereits eine Liste von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers. Beachtet wird hier auch die Lage der Konzentrationsflächen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets. (S. auch Stellungnahme der Landeswasserversorgung) Keine Änderung veranlasst.</p>
A 9.6	<p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst</p>
A 9.7	<p><u>Geotopschutz</u> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Geotope wurden bislang nicht bei der Flächensuche für Konzentrationszonen berücksichtigt. Da im Rahmen des gesamträumlichen Konzepts alle Belange berücksichtigt werden sollen, ist die Aufnahme des Kriteriums Geotope sinnvoll. Im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen laut dem genannten Kartendienst keine Geotope. <u>Beschluss:</u> Die Geotope werden ermittelt und in die Themenkarte 8 „Rohstoffabbau“ lagemäßig eingezeichnet. Ob eine Ausweisung zum flächigen Ausschluss führt, wird im Einzelfall geprüft.</p>
A 9.8	<p>Allgemeine Hinweise Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p>	<p>Dem LGRB wurde bereits mit der Beteiligung zum Vorentwurf ein shapefile (digitale Abgrenzung der Konzentrationsfläche) übermittelt. Dies kann mit der Beteiligung zum Entwurf ebenso geschehen. Damit ist ein Vergleich zwischen alter und neuer Planung leicht möglich. <u>Beschluss:</u> Dem LGRB wird bei der förmlichen Beteiligung auf Anforderung zusätzlich ein shapefile zugesandt.</p>
A 9.9	<p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Bohrungen vorgenommen. <u>Beschluss:</u> Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

A 10	Industrieverband Steine und Erden (ISTE), vom 12.12.2012	
A 10.1	<p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung zur Teilflächennutzungsplanfortschreibung „Windenergie“ in Königsbronn. Der vorliegende Entwurf sieht eine Windkraftkonzentrationszone nordwestlich des geplanten Solar- und Energieparks Ochsenberg vor. In der Teilkarte „Rohstoffsicherung“ sind die Interessensgebiete der beiden Rohstoff gewinnenden Unternehmen im Waibertal dargestellt. Diese Fläche, einschließlich eines planerischen Vorsorgeabstandes, erstreckt sich zum Teil auch auf die geplante Windkraftkonzentrationszone. Der nördlichste Teil des Rohstoff-Interessensgebietes ist als langfristige Planung zu sehen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass aufgrund der rohstoffgeologischen Situation für die beiden überregional bedeutsamen Betriebe langfristig nur eine Erweiterung in nördlicher Richtung erfolgen kann, dies gilt in besonderem Maße für die Karl Kraft Steinwerke. Auch sind bereits durch die Planung des Solarparks wesentliche Flächen des Interessensgebietes für einen mittelfristigen Zeitraum von 25 Jahren nicht für die Rohstoffgewinnung verfügbar. Wir möchten Sie bitten, dies in Ihrer Abwägung mit zu berücksichtigen, geeignete Hinweise und Festlegungen im Flächennutzungsplan zu treffen sowie in die nachfolgenden Zulassungsverfahren einfließen zu lassen um den Fortbestand der standortgebundenen Betriebe auch langfristig zu sichern. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung</p>	<p>Ein potenzieller Konflikt mit dem Steinbruch im südlichen Anschluss wurde durchaus erkannt. Hier wurde im Zuge der Abwägung im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung der Vorrangfläche bereits der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Es muss auch berücksichtigt werden, dass für den Solarpark eine Befristung festgesetzt wurde, die nach Ablauf eine Nutzung für den Gesteinsabbau zulassen wird.</p> <p><u>Beschluss:</u> Da gegenüber der Regionalplanung eine Anpassungserfordernis besteht, wird an der Ausweisung gemäß dem regionalplanerischen Vorranggebiet festgehalten</p>
A 11	Regionalverband Ostwürttemberg, 19.11.2012	
A 11.1	<p>die Verbandsmitglieder des Regionalverbands Ostwürttemberg haben in ihrer Sitzung vom 16.11.2012 nachfolgende Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Königsbronn beschlossen: Der Regionalverband Ostwürttemberg unterstützt den Willen der Gemeinde Königsbronn, durch eine substantielle Ausweisung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemarkungsgebiet zu steuern. Zu der Fläche „Munitionsdepot Ochsenberg“ bestehen keine Bedenken, sie entspricht dem Vorranggebiet „Königsbronn/Ebnat“ (26) des Entwurfs der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst</p>

<p>A 11.2</p>	<p><u>Sachverhalt</u> Der Gemeinsame Ausschuss der Gemeinde Königsbronn hat am 18.10.2012 die frühzeitige Beteiligung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan hat das Ziel substanziell Raum für die Errichtung auch nicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen auszuweisen. Gleichzeitig soll außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der Regionalverband wurde aufgefordert, im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu nehmen.</p> <p><u>Rechtlicher Hintergrund</u> <u>Änderung des Landesplanungsgesetzes</u> Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 entfällt ab dem 01.01.2013 die Möglichkeit der Ausschlusswirkung für die Windkraftnutzung im Regionalplan. Eine räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung ist ab diesem Zeitpunkt nur auf Ebene der Flächennutzungspläne möglich, die substantiiert Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen festlegen.</p> <p><u>Verfahrensstand Teilfortschreibung erneuerbare Energien zum Regionalplan 2010</u> Die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 incl. Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie befindet sich zurzeit in der gesetzlichen Anhörung. Alle Angaben zu Vorranggebieten für Windenergie aus dieser Teilfortschreibung sind somit vorbehaltlich möglicher Änderung aus dem laufenden Anhörungsverfahren zu sehen. Nach der Rechtskraft des Regionalplans kann sich eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an den Regionalplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB ergeben.</p> <p><u>Stellung der Ziele der Raumordnung im Regionalplan der Region Ostwürttemberg</u> Eine Ausweisung von Konzentrationszonen, die über die Flächenkulisse des Regionalplans hinausgehen ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind hierbei, wie bei jedem Planungsverfahren in der Bauleitplanung, öffentliche Belange zu berücksichtigen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind behördenverbindliche Festlegungen, die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans abschließend abgewogen wurden. Sie sind in der Bauleitplanung zu beachten (§ 4 ROG).</p> <p><u>Ziele der Raumordnung sind der kommunalen Abwägung nicht zugänglich.</u> Folgende Ziele der Raumordnung des rechtskräftigen Regionalplans 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg, können der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Einzelfall entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z)), • Grünzäsuren (PS 3.1.2 (Z)), • Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1. 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und wurde bei der bisherigen Planung beachtet. Eine entsprechende Darstellung ist bereits in der Begründung enthalten. keine Änderung veranlasst.</p>
---------------	---	---

	<p>(Z)) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 (Z)) <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wurden im Sinne der allgemein anerkannten Energiewende die obengenannten Zielfestlegungen des Regionalplans 2010 auf die Möglichkeit der Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windkraftanlagen überprüft.</p> <p>Die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Festlegungen zu diesen Zielen ist somit <u>nicht zulässig</u>.</p> <p><u>Regionalplanerische Bewertung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Königsbronn</u></p> <p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beinhaltet eine mögliche Konzentrationszone für Windenergie (s. Anlage 1). Mit der substanziellen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche sollen sowohl raumbedeutsame als auch nicht raumbedeutsame Anlagen (Kleinwindanlagen) räumlich gesteuert werden.</p>	
A 11.3	<p><u>S0 1: Munitionsdepot Ochsenberg</u></p> <p>Das Sondergebiet „Munitionsdepot Ochsenberg“ deckt sich in mit dem Vorranggebiet „Königsbronn/Ebnat“(26) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans. Es liegen keine regionalplanerischen Bedenken vor. Die Verortung der Fläche ist Anlage 1 zu entnehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, mittlerweile wurde das Vorranggebiet verkleinert.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Konzentrationszone der Gemeinde Königsbronn wird dem verkleinerten Vorranggebiet angepasst</p>
A 12	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), 21.11.2012	
A 12.1	<p>Geplante oder laufende Flurneuerungsverfahren sind von Ihrer Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Das LGL wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt</p>

A 13	NABU-Kreisverband Heidenheim, 26.11.2012	
A 13.1	<p>Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Wir verweisen zunächst auf die gemeinsamen Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg im Bereich Windenergie vom 22. Januar 2012 sowie vom 23. Oktober 2012. Sollten Ihnen die Stellungnahmen nicht vorliegen, können Sie diese unter www.nabu-heidenheim.de abrufen oder auch bei uns anfordern. Darin sind zentrale Forderungen zu den Umfängen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen, aber auch Anforderungen für den Betrieb der Anlagen enthalten. Diese sollten bei der weiteren Konkretisierung der Planungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Zum konkreten Standort der Planungen der Gemeinde Königsbronn nördlich von Ochsenberg haben wir am 23. Oktober 2012 folgende Einschätzung geben: „Es ist mit Artenschutzkonflikten mit Fledermäusen, Rot- und Schwarzmilan und Wespenbussard zu rechnen. Hier sind Detailuntersuchungen notwendig. Auch die Nähe zu Uhu und Wanderfalkenvorkommen muss geprüft werden. Die Artenschutzkonflikte sind aber vermutlich lösbar.“ Der NABU-Kreisverband Heidenheim sowie die AG Fledermausschutz haben bekannte Informationen zu Artenvorkommen bereits für die Voruntersuchungen den Gutachtern zur Verfügung gestellt. Sollten wir in der kommenden Kartierungssaison weitere Erkenntnisse sammeln können, sind wir gerne bereit auch diese Daten einfließen zu lassen. Der aktuell vorliegende Umweltbericht ist fachlich fundiert und die dort bereits gemachten Ausführungen finden die Zustimmung des NABU-Kreisverbandes. Sollten die Nachkartierungen im nächsten Jahr keine Artenschutzkonflikte zutage fördern, halten wir den geplanten Standort aus naturschutzfachlichen Gründen für realisierbar. Investoren sollten bei der Betroffenheit von Fledermäusen bereits frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass hier naturschutzfachlich Abschaltalgorithmen notwendig werden, d.h. die Anlagen im Frühjahr und Herbst während des Zuges der Fledermäuse in windschwachen Nächten (< 6m/sec.) abgeschaltet werden müssen. So ließe sich die Schlagopferquote unter die Erheblichkeitsschwelle bringen. Zugleich lassen sich damit auch Fehlinvestitionen vermeiden, sofern dadurch die betriebswirtschaftliche Rentabilität gefährdet wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das artenschutzrechtliche Gutachten wurde weiterbearbeitet. Das Ergebnis hat zu einer Reduzierung des westlichen Teils des Vorranggebiets Nr. 26 „Königsbronn / Ebnat“ geführt. <u>Beschluss:</u> siehe A 3.4</p>
A 14	Kreisbauernverband Heidenheim, 13.12.2012	
A 14.1	<p>Landschaftspflegerische Begleit- u. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht auf Kosten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umzusetzen (Bodenschutzgesetz). Der Flächenverlust von Ackerland ist überproportional hoch. Auch darf im Wasserschutzgebiet kein Grünland mehr zu Ackerland umgepflügt werden (siehe SchaIVO). Deshalb ist Ackerland unbedingt zu erhalten. Das Feldwegenetz ist während der Baumaßnahmen so weit als möglich aufrecht zu erhalten. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sind umgehend zu beseitigen (StVO). Leitungsbau- und Flächeninanspruchnahmen sind vor der Baumaßnahme mit den Eigentümern und Pächtern abzustimmen - besonders Abmarkungsmängel sowie Flur- und Aufwuchsschäden.</p>	<p>Die Begründung enthält bereits das Ziel, flächensparende Bauweisen für die Anlagen und die Erschließungen anzuwenden. Regelungen zu konkreten Ausgleichsflächen werden erst mit dem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgelegt. <u>Beschluss:</u> Die Hinweise des Kreisbauernverbandes werden – soweit geeignet – für die nachgeordnete Planung in die Begründung übernommen.</p>

A 15	Bundesnetzagentur, 22.11.2012	
A 15.1	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • . Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • . Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • . Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern, Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. • Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch 	<p>Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Die von der BNetzA genannten Betreiber (s. Anlage Originalstellungnahme) wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Soweit hier Stellungnahmen eingegangen sind, werden diese selbstständig berücksichtigt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die grundsätzlichen Hinweise werden – soweit geeignet – in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p>untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • . Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sind in diesem Koordinatenbereich zz. nicht in Betrieb. In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb, Da beim Punkt-zu-MehrpunktRichtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. 	
A 15.2	<p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.:(02621) 694-7265.</p>	<p>Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt</p>
A 15.3	<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p>Die in Frage kommenden Betreiber von Kabel- und Leitungstrassen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt, keine Änderung veranlasst.</p>

A 15.4	<p>Zusätzlich möchte ich Ihnen folgenden Hinweis geben: Bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug zur Windenergie nach § 8 Abs. 7 ROG, auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV sind Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten. Hierbei empfiehlt die BNetzA, bei der Ausweisung und Genehmigung die Werte der DIN EN 50341-3-4 als maßgeblich für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen heranzuziehen. Die einschlägige Regelung der genannten DIN lautet: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: * für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >3 x Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“Die BNetzA regt daher an, sich nach der DIN EN 50341-3-4 zu richten und als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene der Raumordnung und kommunalen Flächennutzungsplanung) die oben beschriebenen Maße von einem bzw. drei Rotordurchmessern als Ausschlusskriterien festzulegen. Auszugehen ist hierbei von Windkraftanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik mit einer Nabhöhe von etwa 80 – 120 Metern und Rotordurchmesser von 70 – 100 Metern. Ein anderweitig ermittelter, „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung erscheint aus Sicht der BNetzA nicht sachgerecht.</p>	<p>Die Freileitungen wurden bereits berücksichtigt. Die Abstandsregelungen gehen aus der Begründung hervor und sind in der Themenkarte „Infrastruktur Versorgung“ dargestellt. Für den Fall der Mittelspannungsleitungen wurde der Abstand in Absprache mit der ENBW ODR auf 100 m festgelegt, von Hochspannungsleitungen werden generell 270 m Abstand eingehalten. Die Festlegung eines auf den Einzelfall berechneten Abstand ist hier nicht möglich, da weder der Standort noch der Anlagentyp bekannt ist. Die Abgrenzung und die Flächengrößen sind jedoch so geplant, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen mit hinreichender Sicherheit möglich ist. <u>Beschluss:</u> Beibehalt des Vorsorgeabstands von 270 m zu Hochspannungsleitungen.</p>
A 15.5	<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

A 16	Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.11.2012	
A 16.1	<p>vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 22 Ulm, PB 5, Olgastr, 63, 89073 Ulm</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst
A 17	Terranets BW, vom 19.11.2012	
A 17.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von der ausgewiesenen Fläche für Windkraft S0 1 nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen der Terranets bw liegen durchweg im Talbereich. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheit entsteht, da hier durchweg die Windhöflichkeit unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die übermittelte Leitung wird nachrichtlich in die Themenkarte Infrastruktur Versorgung übernommen. Die Terranets bw GmbH wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
A 18	Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen, vom 26.11.2012	
A 18.1	<p>vielen Dank für die Übersendung der Daten zu dem im Betreff genannten Vorgang. Die Daten wurden bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) in das Visualisierungstool MapInfo 11.0 eingegeben. Festgestellt wurde, dass nach aktuellem Planungsstand mit hoher Wahrscheinlichkeit keine BÜS-Richtfunkverbindungen betroffen sind. Sollten sich an dem aktuell vorliegenden Planungsgebiet Änderungen ergeben, müsste die ASDBW wieder informiert werden, um erneut eine Prüfung durchzuführen. Für Rückfragen steht die ASDBW gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheit entsteht, da keine Gebietserweiterung vorgenommen wird.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Bereitschaftspolizei Göppingen wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>

A 19	Deutsche Breitbanddienste (DBD), vom 17.12.2012	
A 19.1	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.11.2012 bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung unserer Richtfunkanlagen bzw. -strecken in o.g. Gebiet. Wir bitten um Entschuldigung für die verzögerte Antwort auf Ihre Anfrage, es war uns leider nicht möglich, diese zu einem früheren Zeitpunkt zu bearbeiten. Wir betreiben beziehungsweise planen, zum jetzigen Zeitpunkt, keine Stationen in der Nähe Ihres oben genannten Bauvorhabens. Diese Stellungnahme beruht auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Berichten, die Sie uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Einwände gegen das von Ihnen geplante Vorhaben bezüglich der funktechnischen Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheit entsteht, da keine Gebietserweiterung vorgenommen wird, keine Änderung veranlasst.
A 20	ENBW Regional AG, vom 18.12.2012	
A 20.1	im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche für Windkraftstandorte unterhalten wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Königsbronn keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir auch die ENBW ODR in Ellwangen zu dem Vorhaben zu hören. Gegen den erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen. Die ENBW ODR wurde beteiligt. <u>Beschluss:</u> Die ENBW Regional AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.
A 21	ENBW ODR, Netzgesellschaft Ostwürttemberg, vom 14.11.2012	
A 21.1	Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Königsbronn. Im Planbereich befindet sich ein 20-kV-Kabel der ENBW-ODR-AG. Wir bitten Sie dieses Kabel im Planenteil zeichnerisch darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Das Kabel wird in der Planzeichnung dargestellt.
A 22	E-Plus, vom 05.12.2012	
A 22.1	Beiliegende schicke ich Ihnen den Übersichtsplan mit den E-Plus Richtfunkstrecken des Gebiets Königsbronn und die Koordinaten der möglich betroffenen Richtfunktrassen.	Die übermittelten Richtfunktrassen berühren die geplante Konzentrationsfläche nicht. <u>Beschluss:</u> Die Strecken werden in der Themenkarte „Infrastruktur Versorgung“ dargestellt.

A 23	DB Services Immobilien GmbH, vom 29.11.2012	
A 23.1	die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o.g. Verfahren: Gegen die Aufstellung des o.g. Teilflächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Die DB Services Immobilien GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
A 24	Eisenbahn-Bundesamt, vom 28.11.2012	
A 24.1	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen „Königsbronn, Flächennutzungsplan „Windenergie“.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderung veranlasst.
A 24.2	Ich bitte, folgenden Hinweis zu beachten: Bei Bahnstromfernleitungen der Bahn soll nach Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28.09.1998 ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) ein Abstand von 3 X Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzeinrichtungen von 1 X Rotordurchmesser zu den Leitungen eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um den Abstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorspitze einer Windkraftanlage). Für Schienenwege allgemein gilt ein Abstand von 2 X Rotordurchmesser.	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes werden in die Begründung übernommen.
A 25	Deutscher Wetterdienst, vom 13.12.2012	
A 25.1	durch oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben. Desweiteren bitten wir um die Beachtung des Schreibens unseres Regionalen Gutachterbüros, sofern von Anliegern ungünstige klimatologische Auswirkungen des Projektes geltend gemacht werden, ist das Regionale Klimabüro Freiburg zur Erstellung entsprechender Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Preisliste des Deutschen Wetterdienstes (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 21.12.1999) in angemessener Frist bereit. Unter Umständen müssen der Erstellung des Gutachtens langwierige und kostspielige Beobachtungen, Messungen oder sonstige Untersuchungen vorausgehen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Ansprechpartner: Deutscher Wetterdienst, Regionales Klimabüro Freiburg, Stefan-Meier-Straße 4, 79104 Freiburg	Wird zur Kenntnis genommen. Klimatologische Auswirkungen werden vom vorliegenden Umweltbericht als nicht erheblich eingestuft. Daher ist eine vertiefte Untersuchung zumindest im Rahmen des Teilflächennutzungsplans nicht erforderlich. Auch die Empfehlung zur Durchführung weitergehender Untersuchungen im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch die Teilflächennutzungsplanung ist aufgrund des geringen Konfliktpotenzials nicht sinnvoll. Die Empfehlung eines bestimmten Gutachters ist nicht zur Übernahme in die Begründung geeignet. Keine Änderung veranlasst.

A 26	Oberfinanzdirektion Karlsruhe , vom 02.01.2013	
A 25.1	<p>Die von der OFD Karlsruhe, Abteilung Bundesbau Baden-Württemberg, wahrzunehmenden Belange werden durch die Planung nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg nimmt als Dienstleistungsverwaltung die Bauherrenfunktion für die Bundesrepublik Deutschland wahr und übernimmt sonstige Aufgaben, die im Interesse des Bundes liegen. Die OFD verfügt über kein eigenes Flächenportfolio.</p> <p>Im weiteren Verfahren bitten wir deshalb zuständigkeithalber – soweit noch nicht erfolgt und soweit eigentumsrechtlich betroffen – um direkte Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement, Bismarckallee 18-20, 79098 Freiburg.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Landesforstbetrieb Heuberg, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die OFD Karlsruhe wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg wird in die Liste der Beteiligten für die formelle Beteiligung aufgenommen.</p>

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Nr.	Behörde	Würdigung, Beschluss
B 1	Bürgerinitiative Ochsenberg c/o Peter Kauder, vom 07.12.2012	
B 1.1	<p>in der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 02.07.2012 in der Ochsenberger Turnhalle wurde der Solar- und Energiepark Ochsenberg vorgestellt.</p> <p>In diesem Rahmen wurden den anwesenden Bürgern die Option mitgeteilt, neben dem Solarpark im nördlichen Teil des ehemaligen Munitionsdepots, bis zu drei Windkraftanlagen aufzustellen.</p> <p>Da wir grundsätzlich die Windenergie befürworten, sahen wir dies als für die Bürger Ochsenberg akzeptablen und zumutbaren Beitrag zur Energiewende an. In der Informationsveranstaltung vom 12.11.2012 in der Ochsenberger Turnhalle wurde uns dann eine vollkommen veränderte Situation dargestellt. Hier wurde nun die Planung eines Sondergebietes von ca. 58 ha weit über das ehemalige Depotgelände hinaus und mit bis zehn Windkraftanlagen vorgestellt. Wir, die Unterzeichner, sind mit einer solch extremen Ausweitung des ursprünglichen Vorhabens nicht einverstanden, da wir durch ein solches Großprojekt eine massive Beeinträchtigung unserer unberührten, naturbelassenen Umgebung/Umwelt und dadurch unserer Lebensqualität befürchten.</p>	<p>Die Darstellung der Bürgerinitiative Ochsenberg wird zur Kenntnis genommen. Der Solar- und Energiepark Ochsenberg wird jedoch als eigenes Verfahren geführt. Die Fläche hierfür befindet sich im Süden der geplanten Konzentrationszonen Windenergie und sieht derzeit keine Windkraftnutzung vor.</p> <p>Die Darstellung des angesprochenen Sondergebiets Windenergie hält einen Abstand von ca. 880 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, was den Mindestabstand um mehr als 100 m übertrifft.</p> <p>Realistischerweise kann die Konzentrationsfläche als Standort für ca. 3 bis 5 Anlagen als Standort genutzt werden.</p> <p>Mittlerweile haben sich jedoch die Planungsvorgaben erheblich geändert: Aus Gründen des Artenschutzes wurde das regionalplanerische Vorranggebiet Nr. 26 „Königsbronn/Ebnat“ im Westen reduziert.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Konzentrationszone Windenergie wird verkleinert und der entsprechenden regionalplanerischen Vorrangfläche angepasst (s. auch A 3.4)</p>
B 1.2	Als Anlage erhalten Sie eine Unterschriftenliste der Bürger von Ochsenberg, die unsere(n) Einspruch Stellungnahme / Einspruch / Einwendung „Nutzung der Windenergie in Ochsenberg“ unterstützen	Ein „Einspruch“ ist zum laufenden Flächennutzungsplanverfahren rechtlich nicht vorgesehen, sondern erst zum konkreten Antragsverfahren. Der Einspruch deshalb wird als Stellungnahme zum Vorentwurfsverfahren gewertet.

	Zusätzliche Anmerkungen von Herrn Uwe Bäurlen vom 08.12.2012:	
B 1.3	Bei Windkraftanlagen in „Ulmer-Münster-Höhe“ sollte ein Mindestabstand von min. 1500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden. Lärm-Emission am Standort 105 dB(A) ! pro Anlage.	Maßgeblich für die Ermittlung eines vorsorgenden Mindestabstands zur Wohnbebauung ist die Einhaltung der TA Lärm. Die hier angesetzten Richtwerte geben vor: Allgemeine Wohngebiete: max. 40 dB(A) nachts Misch-/Dorfgebiete: max. 45 dB(A) nachts Laut Windenergieerlass können diese Werte durch die Einhaltung eines Abstands von 700 m mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eingehalten werden. Der Flächennutzungsplanung wurde ein Mindestabstand von 750 m zugrunde gelegt. Da Gemischte Bauflächen und Einzelanwesen im Außenbereich in der TALärm einen geringeren Lärmschutz genießen, ist theoretisch die Verringerung auf ca. 500 m denkbar. Die grundsätzliche Einhaltung von einem 1.500 m großen Abstand ist dagegen rechtlich nicht begründbar und gefährdet deshalb die Rechtssicherheit des Flächennutzungsplans. <u>Beschluss:</u> Der Mindestabstand von 750 m wird als Kriterium beibehalten
B 1.4	Die Ausweisung des Sondergebiets basiert hinsichtlich der Windhöflichkeit auf Rechenmodellen. Der Gemeinde Königsbronn liegen keine tatsächlichen Messdaten vor.	Der Windatlas stellt die derzeit beste Grundlage für die Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie dar. Konkrete Messungen werden ggfs. vom Antragsteller für die WEA vorgenommen. <u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Königsbronn nimmt keine eigenen Messungen vor.
B 1.5	Die Ausweisung von Sondergebieten für Windparks auf der Gemarkung Oberkochen bzw. Blauwald beeinträchtigt den Teilort Ochsenberg in allen aufgeführten Punkten gleichermaßen und sollte bei der Ausweisung von Sondergebieten auf der Gemarkung Königsbronn berücksichtigt werden	Die Ausweisungen auf den Nachbargemarkungen wurden berücksichtigt. Die Planung der Blauwald GmbH baut auf entsprechenden Darstellungen des Regionalplans bzw. des Teilflächennutzungsplans der Stadt Aalen auf. Durch die Konzentration der Flächen auf einen Gemeinde übergreifenden Standort kann eine Mehrbelastung durch einen gänzlich neuen, dritten Standort vermieden werden. Eine Erweiterung der Oberkochener Fläche auf das Königsbronner Gebiet stehen regionalplanerische Ausweisungen entgegen (Ziele: Grünzug, schutzbedürftiger Bereich für die Erholung) Ein gänzlicher Verzicht auf Konzentrationsflächen ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, da dies dazu führen würde, dass die Planung unwirksam wäre (siehe § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). In der Folge wären Anlagen auch an andere Stelle auf dem Gemeindegebiet denkbar. In der Begründung ist dieser Sachverhalt bereits sinngemäß so dargestellt, keine Änderung veranlasst.

B 2	Uwe Bäurlen , vom 08.12.2012	
B 2.1	bezüglich des geplanten Solar- und Energieparks Ochsenberg äußere ich folgende Bedenken/Einsprüche/Stellungnahmen:	Ein „Einspruch“ ist zum laufenden Flächennutzungsplanverfahren rechtlich nicht vorgesehen, sondern erst zum konkreten Antragsverfahren. Der Einspruch deshalb wird als Stellungnahme zum Vorentwurfsverfahren gewertet.
B 2.2	- das bei der Bürgerversammlung am 12.11.2012 ausgewiesene Sondergebiet Windenergie S01 wurde mit einer Fläche von 58 ha entgegen der Bekanntmachung in der Turnhalle Ochsenberg am 02.07.2012 um ein vielfaches ausgeweitet. auch die Anzahl der möglichen Windräder erhöhte sich von damals 3 auf jetzt bis zu 10.	Siehe B 1.1
B 2.3	- bei Windkraftanlagen in "Ulmer-Münster-Höhe" + Rotorflügel sollte ein Mindestabstand von min. 1500m zur Wohnbebauung eingehalten werden. Laut HZ-Artikel vom 1. Dez. 2012 kalkuliert der Windrad-Hersteller Nordex mit einem Lärmpegel von 105 dB am Standort pro Anlage. In 2000 m Entfernung ist demnach noch mit 34 dB zu rechnen.	Siehe B 1.3
B 2.4	- Basis zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung ist der Windatlas. Dieser wurde auf Basis von Rechenmodellen erstellt. Der Gemeinde Königsbronn liegen keine Messdaten zur Windhöffigkeit vor.	Siehe B 1.4
B 2.5	- Die Ausweisung von Sondergebieten zur Windkraftnutzung auf der Gemarkung Oberkochen, Aalen-Ebnat, Blauwald beeinträchtigt den Teilort Ochsenberg an den Gemarkungsgrenzen. Dies sollte bei der Ausweisung entsprechender Gebiete auf der Gemarkung Königsbronn mitberücksichtigt werden.	Siehe B 1.5
B 2.6	Grundsätzlich befürworte ich die Erzeugung regenerativer Energien, solange dies nachhaltig und ohne massiver Beeinträchtigung der Lebensqualität/des Lebensraums stattfindet.	Wird zur Kenntnis genommen

B 3	Rudi Konold , vom 11.12.2012	
	bei der Präsentationsveranstaltung in Ochsenberg habe ich mich über den von der Gemeinde angestrebten Teilflächennutzungsplan informiert. Ich habe vor Jahren eine Lagerhalle langfristig bei der Gemeinde angemietet, auf Nachfrage bei der Veranstaltung wurde gesagt, dass diese Nutzung durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht eingeschränkt wird. Aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse weise ich darauf hin, dass der Zugang zu der angemieteten Halle ganzjährig möglich sein muss und nicht durch eventuelle Eiswurfgefährdung durch die geplanten Windkraftträder eingeschränkt werden darf. Außerdem muss die Abstandsfläche zu den Hallen so groß sein, dass eine Beschädigung der Gebäude durch eventuellen Eisflug sicher ausgeschlossen werden kann. Ich bitte dies bei der Ausweisung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, sowie bei der späteren Projektierung der Windräder durch die Betreiber, zu berücksichtigen	In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie sind bereits Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf dargestellt (Umweltbericht Kap. 2.4.6). Eine Auflage zur Ausstattung der Anlagen mit Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf (z.B. Rotorblattheizung, Beschichtung) kann nur von den Genehmigungsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemacht werden. <u>Beschluss:</u> keine Änderung aufgrund der Stellungnahme von Herrn Konold.

B 4	Heinz Elser , vom 12.02.2013	
	<p>seit mehreren Jahrzehnten übe ich auf dem Ochsenberg sehr sorgfältig und gewissenhaft die Jagd aus. Die Gemeinde Königsbronn hat nun im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Windenergie mitgeteilt, dass ca. 58ha Waldfläche für die Aufstellung von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Gemeinde hält sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben durch den Regionalverband Ostwürttemberg bzw. des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg.</p> <p>Die gesamte Fläche fällt in den Bereich meines Jagdbezirkes. Eine sinnhafte Ausübung der Jagd ist nicht mehr gegeben, wenn auf dieser Fläche Windkraftanlagen erstellt werden. Der Bau von Windkraftanlagen, das hat die Vergangenheit bereits anderen Ortes gezeigt, sind erhebliche Störfaktoren für das heimische Wild. Bereits der Bau der Anlagen, mit der notwendigen Infrastruktur, bedeutet eine massive Beeinträchtigung. Eine vollständige Abwanderung des Wildes ist zu befürchten. Sofern sich dennoch nach der Bauphase Wildtiere in dieser Fläche aufhalten würden, werden diese spätestens mit den Betrieb der Anlagen vergrämt. Der Lärm der vom Betrieb der Anlagen ausgeht wirkt sich auch auf die Wildtiere aus. Nicht ohne Grund müssen wegen der Lärmentwicklung Abstände zu einer Wohnbebauung eingehalten werden. Diese Einschätzung wird von Experten, wie z.B. Dr. Michael Petrak, Leiter der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landesbetriebes Wald und Holz in Nordrhein-Westfalen, geteilt. Die Ausbreitung des Schalls kann sich sogar über 6 bis 8 Kilometer erstrecken. Ein besonderes Problem ist es, dass die Belastung dauerhaft und nicht nur zeitweise vorhanden ist. Der Stressfaktor für die Tiere ist hier extrem hoch. Der Lebensraum der Tiere wird zerstört oder zerschnitten. Auf meinen Jagdbezirk würde eine erhebliche Belastung zukommen. Die Qualität des Reviers wird so beschnitten, dass es jagdlich praktisch nicht mehr nutzbar und damit auch nicht mehr verpachtbar ist. Sollte die Fläche mit 58ha, wie vorgesehen, für eine Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden, werde ich den Pachtvertrag aufkündigen. Ihrer Antwort sehe ich mit höchstem Interesse entgegen</p>	<p>Eine angesprochene Belastung für den Wald und damit auch für die Wildtiere wird nicht grundsätzlich bestritten. Insbesondere wird dies während der Erschließungs- und Bauphase der Fall sein. Hier müssen aber auch bestehende Vorbelastungen mitberücksichtigt werden. Dennoch ist eine Ausweisung von Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet erforderlich. Grund hierfür ist das seit dem 01.01.2013 geänderte Landesplanungsgesetz, nach dem nunmehr eine Nutzung der Windenergie auch außerhalb der Vorranggebiete der Regionalplanung möglich ist.</p> <p>Für die Kommunen ist eine Steuerung auf dem Gemeindegebiet nur möglich, wenn sie in positiver Weise Konzentrationszonen für die Windenergie ausweist. Eine Planung zur Verhinderung ist nicht möglich. Da die Regionalplanung östlich von Ochsenberg eine Vorrangfläche ausweist, ist dies bei der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungsplanung zu beachten. Es besteht die Erfordernis, die Regionalplanung durch die kommunale Bauleitplanung aufzunehmen und umzusetzen. Die Ausweisung von zusätzlichen Windkraftflächen an anderer Stelle wäre darüber hinaus möglich. Jedoch wurde aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan) die Fläche des Vorranggebiets und damit auch der Konzentrationszone verkleinert auf ca. 32 ha.</p> <p><u>Beschluss:</u> An der Konzentrationszone Windenergie im Umfang von 32 ha (Abgrenzung wie Vorranggebiet) wird festgehalten.</p>